

# STATUTEN

### Art. 1 Name, Sitz, Handelsregistereintragung

<sup>1</sup> Unter dem Namen

### Schweizerischer Verband der Mantrailing-Instruktorinnen und -Instruktoren (SVMI)

besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidiums ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

#### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Der Verein bezweckt als Fachverband die Förderung und Weiterentwicklung der Personensuche mit Hunden anhand individueller Geruchssignaturen sowie die Unterstützung seiner Mitglieder für eine qualitativ hochstehende Ausbildungsarbeit.
- <sup>2</sup> Der Zweck des Vereins wird unter anderem erreicht durch
  - Kollegialen Austausch unter den Mitgliedern;
  - Gegenseitige Unterstützung in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht;
  - Beschaffung und Vermittlung neuer fachlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse;
  - Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitglieder, namentlich in fachlicher und didaktischer Hinsicht;
  - Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungsgänge für angehende Instruktorinnen und Instruktoren:
  - Erarbeitung einer Zertifizierung für die Mantrailing-Ausbildung und für die Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoren;
  - Koordination und Weiterentwicklung von Trainings- und Ausbildungsmethoden;
  - Harmonisierung von Prüfungsreglementen;
  - Durchführung gemeinsamer Übungen für Instruktorinnen und Instruktoren;
  - Gemeinsame Durchführung von Prüfungen;
  - Beratung der Mitglieder;
  - Prüfung rechtlicher Dokumente;
  - Zurverfügungstellung von Musterdokumenten;
  - Öffentlichkeitsarbeit;
  - Networking und Lobbying bei Behörden und in der Politik.



# Art. 3 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Als Mitglieder können alle natürlichen Personen mit Tätigkeit in der Ausbildung von Personensuchhunden aufgenommen werden. Dabei werden aktive und frühere Tätigkeiten sowie die laufende Ausbildung zur Instruktorin oder zum Instruktor anerkannt.
- <sup>2</sup> Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Vor dem Entscheid kann der Vorstand die Mitglieder zum Aufnahmegesuch befragen.
- <sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied;
  - b) den Tod des Mitglieds;
  - c) den Ausschluss aus dem Verein.

## Art. 4 Wirkung der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Durch den Beitritt erwirbt jedes Mitglied die mit einer Mitgliedschaft verbundenen gesetzlichen und statutarischen Rechte und Pflichten.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft berechtigt zur Verwendung des Verbandslogos und zur Anbringung von Hinweisen auf die Mitgliedschaft auf der Homepage und auf Schriftgut der Mitglieder zu Werbezwecken.
- <sup>3</sup> Mit der Mitgliedschaft anerkennt jedes Mitglied die von der Generalversammlung beschlossenen Regularien und beachtet diese im Rahmen seiner Tätigkeit.

### Art. 5 Mitgliederbeiträge

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung beschliesst über die Einführung von Mitgliederbeiträgen.
- <sup>2</sup> Sie legt deren Höhe fest.

### Art. 6 Mittel zur Zweckerreichung

Der Verein deckt die finanziellen Bedürfnisse des Vereins für die Zweckerfüllung aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den freiwilligen periodischen oder spontanen Einlagen der Mitglieder in die Vereinskasse;
- c) freiwilligen Arbeitsleistungen der Mitglieder;
- d) Entgelten Dritter für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Verbands;
- e) den Zuwendungen Dritter;
- f) allfälligen Zinsen aus dem Vereinsvermögen.



### Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle, sofern eine solche eingesetzt wurde.

# Art. 8 Generalversammlung: Kompetenzen

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und überwacht dessen Tätigkeiten. Sie entscheidet in Vereinsangelegenheiten endgültig.
- <sup>2</sup> Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
  - b) die Einsetzung einer Revisionsstelle und deren Wahl und Abwahl;
  - c) die Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des allfälligen Revisorenberichtes;
  - d) die Entlastung des Vorstandes;
  - e) die Genehmigung des Budgets;
  - f) die Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben;
  - g) die Beschlussfassung über die Einführung von Mitgliederbeiträgen;
  - h) die Festsetzung der Höhe allfälliger Mitgliederbeiträge;
  - i) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins;
  - j) Die Beschlussfassung über alle Regularien, die im Hinblick auf die Erreichung des Zwecks für die Verbandsmitglieder Verbindlichkeit erlangen sollen;
  - k) Der Entscheid über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes.

### Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich bis spätestens Ende Juni zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin auf dem Schriftweg oder auf elektronischem Weg. Mit der Einladung werden die Traktanden und die Anträge des Vorstandes bekanntgegeben.
- <sup>3</sup> Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen bis spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingereicht werden.

### Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einberufen werden.



# Art. 11 Generalversammlung - Modalitäten

- <sup>1</sup> Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung entscheidet grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Auf ein Mitglied entfällt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einem Mehr von zwei Drittel aller Mitglieder, ein Beschluss über Statutenänderungen nur mit einem mehr von zwei Dritteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen gefasst werden.
- <sup>4</sup> Eine Generalversammlung, bei der alle Mitglieder anwesend sind (Universalversammlung) ist für sämtliche Gegenstände verhandlungs- und beschlussfähig.

### Art. 12 Urabstimmung (schriftliche Abstimmung)

Statt einer Generalversammlung kann auch eine Abstimmung auf dem Schriftweg (Urabstimmung) durchgeführt werden.

### Art. 13 Vorstand: Wahl, Zusammensetzung, Zeichnungsberechtigung

- <sup>1</sup> Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und seine Mitglieder sind ohne Einschränkung wieder wählbar. Wählbar sind ausschliesslich Mitglieder des Vereins.
- <sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, wobei nach Möglichkeit auf eine Bestellung mit einer ungeraden Anzahl zu achten ist.
- <sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Übernahme einzelner Vorstandsfunktionen in Personalunion ist zulässig.
- <sup>4</sup> Jedes Vorstandsmitglied führt zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins Kollektivunterschrift zu zweien. Für Korrespondenzen genügt die Einzelunterschrift.

### Art. 14 Vorstand: Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen.
- <sup>2</sup> Er erstattet jährlich einen schriftlichen Bericht zu Handen der Generalversammlung, dem die Jahresrechnung beizulegen ist.

### Art. 15 Arbeitsgruppen und Kommissionen

Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Themenfelder und zur Betreuung von Fachbereichen temporäre oder ständige Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.



#### Art. 16 Revision

- <sup>1</sup> Der Verein verzichtet anlässlich der Gründung auf eine Revision sowie auf die Einsetzung einer Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> Sofern das Vereinsvermögen während zweier aufeinander folgender Jahre CHF 3'000 (dreitausend Schweizer Franken) übersteigt, kann die Generalversammlung die Einsetzung einer Revision und die Wahl einer Revisionsstelle beschliessen. Der Vorstand informiert die Generalversammlung bezüglich der Überschreitung des Schwellenwerts und stellt einen Antrag hinsichtlich der Wahl einer Revisionsstelle.
- <sup>3</sup> Eine allenfalls eingesetzte Revisionsstelle unterliegt unter Vorbehalt anderslautender Anpassungen durch die Generalversammlung den folgenden Bestimmungen:
  - a) Die Revisorin bzw. der Revisor hat jährlich die Buchführung zu prüfen und zu Handen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
  - b) Die Generalversammlung wählt die Revisorin bzw. den Revisor jeweils auf eine Amtsperiode von einem Jahr. Eine Revisorin bzw. ein Revisor ist jederzeit wieder wählbar; eine Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die Wählbarkeit.
  - c) Das Amt der Revisorin bzw. des Revisors ist unvereinbar mit einem Vorstandsmandat.

# Art. 17 Verwendung elektronische Kommunikationswege

- <sup>1</sup> Der Verband kann zur gewöhnlichen Kommunikation mit den Mitgliedern und zur Publikation von allgemeingültigen Beschlüssen elektronische Kommunikationswege verwenden, z.B. Veröffentlichung auf der Website, E-Mail oder Messengerdienste wie Whatsapp.
- <sup>2</sup> Zur Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes dürfen rechtsändernde oder rechtsgestaltende Beschlüsse, die ein einzelnes Mitglied oder eine bestimmte Gruppe von Mitgliedern betreffen, ausschliesslich in angemessener Schriftform und nur gegenüber den Betroffenen eröffnet werden.
- <sup>3</sup> Vorstandssitzungen können jederzeit auf elektronischem Weg durchgeführt werden, z.B. durch Verwendung von Plattformen wie Webex, Zoom, Teams, Threema etc.
- <sup>4</sup> Generalversammlungen dürfen nur dann elektronisch durchgeführt werden, wenn die Bewegungsfreiheit der Mitglieder durch besondere Gegebenheiten oder durch behördliche Beschlüsse eingeschränkt ist. Sofern solche Beschränkungen lokal oder regional eingegrenzt sind, können einzelne Mitglieder auf deren Antrag hin auf elektronischem Weg, durch Zuschaltung über eine geeignete Plattform, an der Generalversammlung teilnehmen.

### Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



# Art. 19 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Aus der Beendigung der Mitgliedschaft entsteht weder ein Anspruch auf Rückerstattung von Einlagen in die Vereinskasse noch auf Auszahlung eines Kapital- oder Zinsanteils.

# Art. 20 Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

Über die Verwendung der Mittel bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 26. Juni 2021, abgehalten in Langenthal, beschlossen.

Geändert im Bereich von Art. 1 Abs. 1 bezüglich der Sitzbestimmung in der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2024, abgehalten in Langenthal.

Der Tagespräsident:
Dr. Andreas Rebsamen